



Aufgrund der Art. 19 Abs. 6, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl.S.301) geändert, erlässt der Markt Hirschaid folgende Verordnung:

Verordnung über das Verhalten auf der Hirschaid Kirchweih (Kirchweihverordnung)

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Kirchweihbetrieb („innerer Bereich“, rot markiert, gemäß Anlage und „äußerer Bereich“, gelb markiert, gemäß Anlage).
- (2) Diese Verordnung regelt das Verhalten der Besucher und Schausteller auf der Kirchweih in Hirschaid im Bereich des Festplatzes unter der Rhein-Main-Donau-Brücke (Kanalbrücke), entlang des Schleusenweges bis zur Einmündung der Schultheißenbrandstraße und bis zum Beginn Sigismundstraße/Einmündung Wiesenstraße („innerer Bereich“, rot markiert, gemäß Anlage).
- (3) Der erweiterte („äußerer Bereich“, gelb markiert, gemäß Anlage) räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist von der Bahnlinie und der Regnitz sowie den Ortsausgängen in der Nürnberger Straße und Bamberger Straße umgrenzt.
- (4) Diese Verordnung gilt jeweils vom ersten Kirchweihstag 00:00 Uhr (Freitag) bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag 12:00 Uhr (Dienstag).
- (5) Die Betriebszeiten der Hirschaid Kirchweih werden für den inneren Bereich wie folgt festgelegt:

Tag	Beginn	Musikende	Ausschankende	Sperrzeit
Freitag	19:00	01:00	01:30	02:00
Samstag	13:00	01:00	01:30	02:00
Sonntag	13:00	00:00	00:30	01:00
Montag	13:00	00:00	00:30	01:00

§ 2

Verhaltensregeln

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Der Aufenthalt in dem für die Kirchweih ausgewiesenen inneren Bereich ist mit Beginn der Sperrzeit bis 06.00 Uhr untersagt.

- (3) Den Besuchern ist im inneren Bereich insbesondere verboten:
1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen. Entsprechendes gilt für Gassprühdosen mit gesundheitsgefährdendem, ätzendem oder färbendem Inhalt;
 2. Feuer zu machen sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 3. alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen oder mitzuführen;
 4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 5. unberechtigt bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 6. Tiere mitzuführen (bei Hunden gilt dieses Verbot nur für eine Schulterhöhe ab 30 cm). Dies gilt nicht für Diensthunde im Einsatz und nicht für Blindenführhunde;
 7. die vorsätzliche Verunreinigung des Kirchweihbereiches. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
 8. das Betteln in jeglicher Form;
 9. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen.
 10. große Rucksäcke und große Taschen (größer als DIN-A4 Format), die geeignet sind, verbotene Gegenstände nach § 2 Abs. 3, Ziffern 1, 2 und 3 mitzubringen. Der Markt Hirschaid kann in begründeten Fällen, insbesondere für den Transport erforderlicher medizinischer Geräte und Arzneimittel, Ausnahmen vom vorgenannten Verbot zulassen.
- (4) Den Besuchern ist im äußeren Bereich untersagt; alkoholische Getränke mitzuführen und zu verzehren.
- (5) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen im inneren Bereich und im gesamten äußeren Bereich sind verboten:
- a) der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken;
 - b) das Anbieten gewerblicher Leistungen, sowie Werbung, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen;
 - c) nichtgewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, Werbeaktivitäten oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (6) § 2 Abs. 4 gilt nicht für die bestehenden Gastronomiebetriebe mit Gaststättenkonzession innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung.
- (7) § 2 Abs. 5 gilt nicht für ortsansässige und niedergelassene Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung.

§ 3 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung ab 22:00 Uhr nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen gestattet.

§ 4

Aufenthalt im nicht öffentlichen Bereich

Besucherinnen und Besucher dürfen sich nicht zwischen den abgestellten Wohnwagen der Schausteller, die auf dem Grünstreifen entlang des Schleusenweges aufgestellt sind, aufhalten.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall, Überprüfungsbefugnis, Sicherheitsdienst

- (1) Der Markt Hirschaid kann im Vollzug der Art. 19 bzw. 23 LStVG zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
Den Anordnungen des Marktes Hirschaid ist Folge zu leisten.
- (2) Es dürfen nur überprüfte und zuverlässige Bewachungsunternehmen eingesetzt werden. Sie müssen an der Kleidung gut erkennbar sein (Uniform).
- (3) Alle auf dem Festgelände eingesetzten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter müssen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Die vom Markt Hirschaid beauftragten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter sind berechtigt, Personen, die gegen die Verbote nach § 2 der Verordnung verstoßen, zum Verlassen des Festplatzes aufzufordern.
- (5) Die Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter sind ferner befugt, Personen daraufhin zu kontrollieren, ggf. Jackentaschen zu durchsuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen (im Sinne von § 2 dieser Verordnung) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt zum inneren Bereich nach § 1 Abs. 1 verwehrt oder zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert werden.

§ 6

Brandschutz und Rettungswege

- (1) Zu-, und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind stets freizuhalten. Stände, Vorratslagerungen u.ä. im Freien dürfen Rettungswege nicht einengen.
- (2) Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Fritteusen sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen.
- (3) Es dürfen nur schwerentflammbare und nicht brennbare Dekorationen verwendet werden.
- (4) Geeignete Feuerlöscher/Löschdecken sind in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

§ 7

Reinigungspflicht der Schausteller

Die Schausteller sind verpflichtet, Verschmutzungen im Bereich der Wohnwagen und Vergnügungsbuden zu beseitigen und den Platz nach Abbau in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 8 Lärmschutz

Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale oder Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Wirkpegel von max. 85 dB(A), gemessen direkt vor dem jeweiligen Geschäft, nicht überschritten werden.

§ 9 Verkehr auf dem Kirchweihgelände

- (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Kirchweihgelände der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten.
- (2) Abweichend von Ziffer 1 sind der Lieferverkehr und Notfallverkehr zulässig.
- (3) Die Nutzung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle, Rollatoren), ist zugelassen.

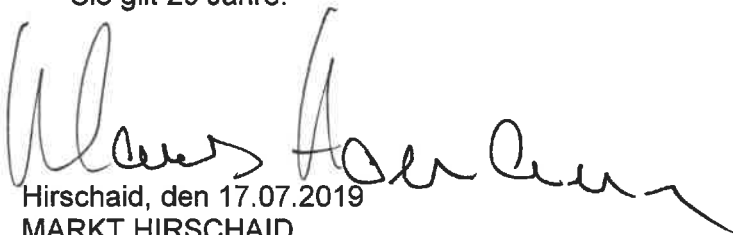
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
2. sich entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt im inneren Bereich aufhält;
3. gegen die Verbote des § 2, Abs. 3 verstößt;
4. gegen das Verbot des § 2 Abs. 4 verstößt;
5. sich entgegen § 2 Abs. 5 außerhalb der zugewiesenen Standflächen auf den für die Kirchweih ausgewiesenen Bereichen betätigt;
6. sich entgegen § 3 in dem Kirchenweihbereich aufhält;
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1, 4 oder 5 zuwiderhandelt.

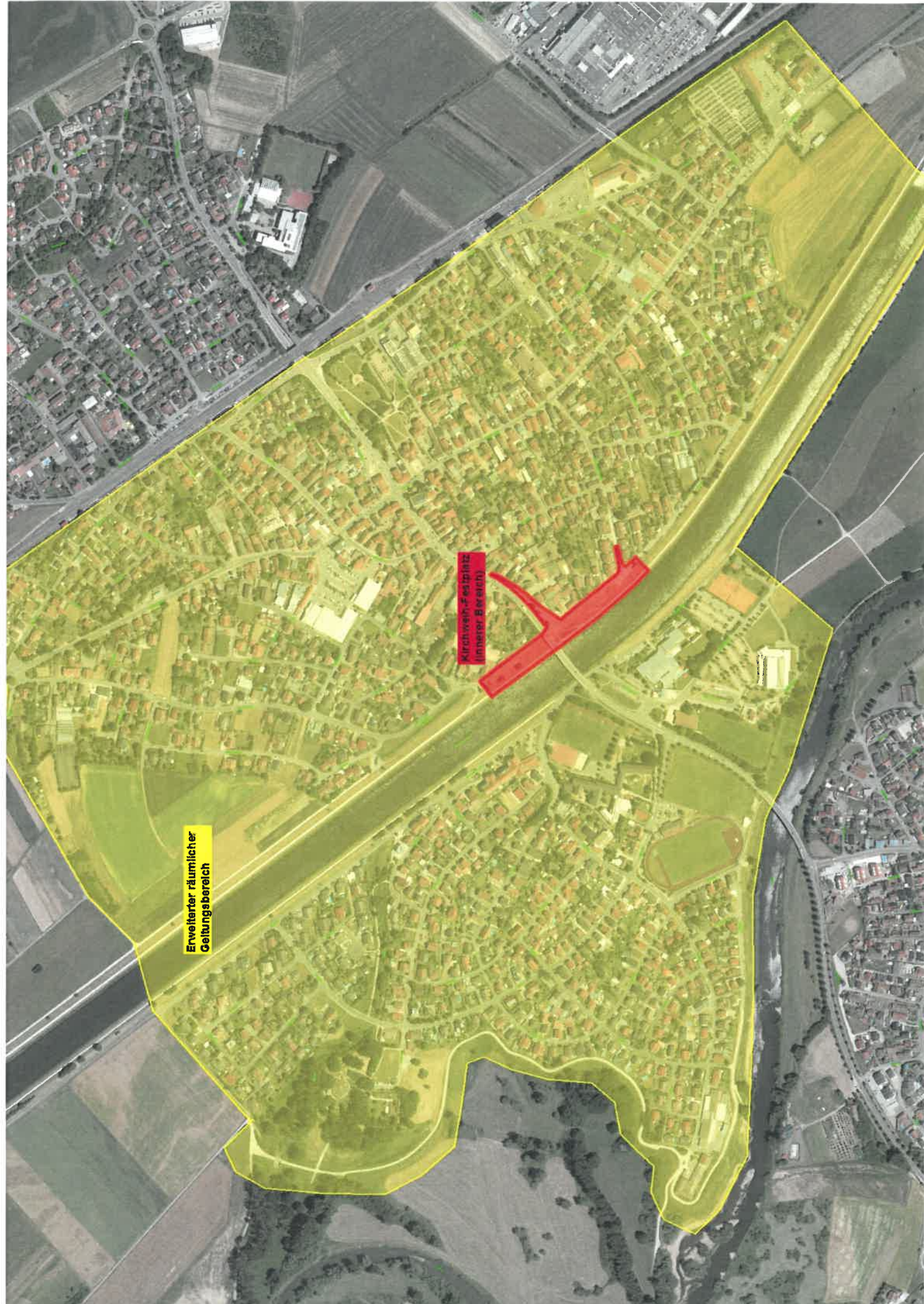
§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.



Hirschaid, den 17.07.2019
MARKT HIRSCHAID
Homann
Erster Bürgermeister





Erweiterter räumlicher
Gebungsbereich

Kirchweih-Festplatz
(innerer Bereich)